

Dr. Ingke Goeckenjan, Universität Osnabrück

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum
Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen**

Die Beantwortung der Fragen im Einzelnen

1. *Was ist Ihrer Ansicht nach das Ziel beziehungsweise der Zweck des Jugendarrestes und welche Bedeutung hat der Arrestvollzug als solcher von seiner Definition her gedacht in dem vorliegenden Gesetzesentwurf?*

Das Ziel bzw. der Zweck des Jugendarrests lässt sich nicht leicht bestimmen. In seiner Einordnung als sog. Zuchtmittel¹ (§ 13 JGG) soll der Jugendarrest nach den Vorschriften des geltenden Jugendgerichtsgesetzes zur Anwendung kommen, wenn zwar „Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG). Auch in § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG, der bundesgesetzlichen Regelung zum Vollzug des Jugendarrests, wird eine ähnliche *ahndende Zielrichtung* formuliert und insofern ergänzt, als „das Ehrgefühl des Jugendlichen [zu] wecken“ ist. Zugleich wird aber klargestellt, dass der Jugendarrest als Zuchtmittel „nicht die Rechtswirkungen einer Strafe“ entfaltet (§ 13 Abs. 3 JGG).

Diese Formulierungen verweisen noch heute auf die Herkunft des Jugendarrests. Er wurde 1940 durch *Verordnung eingeführt* und sollte als „kurze, aber harte Erziehungsstrafe“ bzw. als „Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung“ für im Grunde „gutgeartete Jugendliche“ dienen, ohne zugleich die nachteiligen Folgen einer Jugendstrafe nach sich zu ziehen.²

Im *Jugendgerichtsgesetz* von 1953 wurde der Jugendarrest trotz seiner problematischen Entstehungsgeschichte *beibehalten*. Die ihm zugrundeliegenden Vorstellungen setzten sich ebenfalls nach dem Krieg in der Bundesrepublik fort. Auch der Bundesgerichtshof bezeichnet den Jugendarrest in einer älteren Entscheidung als „kurzen, harten Zugriff“ und „fühlbaren Ordnungsruf“, der „vermöge seines harten Vollzugs abschreckend“ wirke und so den Jugendlichen davor schütze, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren.³ Aus diesem Grund sei der Arrest auch nicht für Jugendliche mit schweren Anlage- oder Entwicklungsdefiziten geeignet, sondern nur für solche, die eine Verfehlung aus Unachtsamkeit, Übermut oder sonstigen besonderen situativen Umständen heraus begangen hätten.

¹ Dieser Begriff ist erstaunlich unzeitgemäß, aber vielleicht insofern ehrlich, als er die noch heute vielfach vertretene Zielrichtung dieser Reaktion offenlegt.

² Zu Entstehungsgeschichte und überkommenen Begründungsmustern vgl. Nachweise z.B. bei Eisenberg, JGG, 15. Aufl. 2012, § 13 Rn. 12; Eisenhardt, Der Jugendarrest, 2010, S. 11 ff.; Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2007, § 10 Rn. 27; Streng, Jugendstrafrecht, 2012, Rn. 409 ff.

³ BGHSt 18, 207 (209 f.).

Dass der Jugendarrest diesen Zielsetzungen tatsächlich gerecht werden kann, wird seit den 1970er Jahren zunehmend bezweifelt. Empirische Untersuchungen weisen einen sehr hohen Anteil von Jugendlichen aus, die nach Verbüßung von Jugendarrest wieder strafrechtlich auffällig werden (siehe dazu unten 3.). Dies deutet daraufhin, dass die Wirkung des Jugendarrests nicht nur begrenzt, sondern möglicherweise sogar kontraproduktiv ist. Auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass Jugendliche durch einen kurzfristigen Freiheitsentzug beeindruckt sein mögen, so besagt dies nichts über die weiterreichenden Folgen der Erschütterung und deren Auswirkungen auf die Legalbewährung.⁴ Ohne konstruktive Anregungen während des Vollzugs wird der Freiheitsentzug kaum zu der gewünschten Reflexion über die Verantwortung für die Tat und das zukünftige Verhalten führen, sondern eher zu diffusen Ängsten und Abwehrreaktionen.⁵

Aus diesen Gründen wurden die strengen Haftbedingungen durch die 1976 neu gefasste und 1977 in Kraft getretene *Jugendarrestvollzugsordnung* (JAVollzO) gemildert und erste Ansätze zu einer pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrests aufgenommen. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1990 wurde in § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG festgelegt, dass der Jugendarrest *erzieherisch gestaltet* werden und dem Jugendlichen *helfen* soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Mit dem Hinweis auf die *erzieherische Ausgestaltung* konnte die problematische Rechtsnatur des Jugendarrests aber nicht beseitigt werden. Das Gesetz lässt es nach wie vor im Unklaren, wie sich ahndende und fördernde Aspekte bei der Verhängung und Vollstreckung von Jugendarrest zueinander verhalten sollen.⁶ Das wiederum führt dazu, dass der Jugendarrest – je nach Lesart – mal als abschreckender „short sharp shock“ und mal als unterstützendes „stationäres soziales Training“⁷ verstanden wird. Diese Schwierigkeiten bei der Einordnung werden auch in der Begründung zum kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten⁸ deutlich, mit dem der sog. Warnschussarrest in das Arsenal jugendstrafrechtlicher Sanktionen aufgenommen wurde. Während einerseits die Forderungen nach einer Spürbarkeit der Bewährungsstrafe durch gleichzeitige Verhängung

⁴ Prein/Seus in: Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, 2003, S. 145 (178 f.); Schwegler, *Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter*, 1999, S. 282 ff.

⁵ Meier/Rössner/Schöch, *Jugendstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, Rn. 30.

⁶ Einen ähnlichen Vorwurf kann man freilich gegenüber allen anderen strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere den freiheitsentziehenden, erheben. Auch bei ihnen stehen die verschiedenen denkbaren Strafzwecke (Abschreckung der Allgemeinheit oder des Verurteilten selbst, Stärkung des Normvertrauens, Wiedereingliederung des Verurteilten) in einem unklaren Verhältnis. Gleichwohl erscheint der Widerspruch beim Jugendarrest besonders groß zu sein. Während von den einen eine individualpräventive Wirkung gerade eines besonders harten, wenngleich kurzen Freiheitsentzugs behauptet wird, erkennen andere in dem Freiheitsentzug allenfalls eine günstige Gelegenheit, um andere individualpräventiv wirkende Maßnahmen durchzuführen.

⁷ So die vorgeschlagene Neubezeichnung der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training vgl. Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 (21).

⁸ BT-Drs. 17/9389.

eines tatsächlichen Freiheitsentzuges aufgegriffen werden⁹, wird andererseits die „Behandlungsorientierung“¹⁰ des Arrestvollzuges betont.

Vor diesem Hintergrund einer inkonsistenten Konzeption im Jugendgerichtsgesetz muss der Entwurf des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrests gewürdigt werden. Wenn der Widerspruch schon in der Sanktion selbst angelegt ist, kann ihn ein Gesetz über deren Vollzug nicht – oder zumindest nicht vollständig – lösen.

Dennoch wird man bei systematischer Gesamtschau der Regelungen zum Jugendarrest einen Vorrang ausmachen können. Die mit der NS-Erziehungsideologie verbundene Idee, den Jugendlichen durch einen möglichst harten Vollzug der kurzen Freiheitsentziehung zu beeindrucken, ist bereits durch die JAVollZO, spätestens aber durch die Erweiterung des § 90 Abs. 1 JGG überholt worden. Zudem verlangt das Jugendgerichtsgesetz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 von *jeder* jugendstrafrechtlichen Rechtsfolge, also auch dem Jugendarrest, eine erzieherische Ausrichtung.

Neben den *rechtlichen Gründen* spricht auch das *Erfahrungswissen* gegen eine repressive und für eine unterstützende Gestaltung des Arrestvollzugs. Danach ist davon auszugehen, dass weniger eine Isolierung und eher eine Interaktion zu anhaltender positiver erzieherischer Beeinflussung geeignet ist.¹¹ Beeinträchtigungen durch den Freiheitsentzug scheinen auch schon deshalb nicht positiv wirksam werden zu können, weil die Betroffenen ohnehin ganz überwiegend mit wirtschaftlichen und psychischen Entbehrungen belastet sind.¹²

Es ist daher zu begrüßen, dass sich der Gesetzentwurf innerhalb des Spektrums zwischen den beiden Polen vom reinen Sanktionscharakter des Arrestes abwendet und zur Förderung und Erziehung der Arrestanten bekennt. Die individualpräventive Ausrichtung des Arrestvollzugs durchzieht mit Recht die Regelungen des gesamten Entwurfs.

Gleichwohl muss schon hier auf *zwei Gefahren* hingewiesen werden:

Erstens könnte der Gesetzentwurf mit seinen hochgesteckten Zielen Erwartungen wecken, die schon aufgrund der kurzen Dauer und der begrenzten Reichweite des Jugendarrests nicht einzuhalten sind. Der Jugendarrest würde *überfrachtet*, wenn man annähme, dass er die entscheidende Wegweisung für die Lebensführung der Betroffenen bietet, die die bisherigen Kontakte zu staatlichen und fürsorglichen Einrichtungen nicht leisten konnten. Die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden, die Arrest verbüßen, haben bereits ambulante Maßnahmen durchlaufen.¹³ Die Institutionen, in die sie über den Arrestvollzug vermittelt werden können, dürften vielfach dieselben sein, zu denen schon vorher Kontakte bestanden.

⁹ BT-Drs. 17/9389, S. 7.

¹⁰ BT-Drs. 17/9389, S. 9.

¹¹ Eisenberg, JGG, 15. Aufl. 2012, § 90 Rn. 7; Bihs/Walkenhorst, ZJJ 2009, S. 11 (17 f.).

¹² Eisenberg, JGG, 15. Aufl. 2012, § 16 Rn. 19.

¹³ Pütz, Forum Strafvollzug 2011, S. 83 (84).

Es wäre daher sinnvoll, die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Arrestvollzugs (§§ 1, 2 des Entwurfs) nüchterner und stringenter zu formulieren.¹⁴

Zweitens könnten diese hohen Erwartungen eine derartige Sogwirkung entwickeln, dass Jugendgerichte den Arrest in seiner Dauer *länger* bemessen und insgesamt *häufiger* verhängen. Das Anliegen, die als sinnvoll empfundenen erzieherischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, könnte dazu führen, die längst mögliche Arrestdauer auszuwählen. Dieses Vorgehen würde aber den strafbegrenzenden Verfassungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Schuldprinzips widersprechen. Auch wäre es problematisch, wenn die Verheißungen eines verbesserten Vollzuges dazu führten, dass Jugendgerichte zukünftig häufiger Jugendarrest verhängen – vor allem dann, wenn dies zulasten ambulanter Maßnahmen geschieht. Denn der Vollzug des Jugendarrests leidet an Nachteilen, die dieser Reaktionsart eigen sind und die auch durch eine konsequenterer pädagogische Ausgestaltung nicht beseitigt werden können (siehe dazu 2.).

2. *Halten Sie Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest für sinnvolle und effektive Maßnahmen und denken Sie, dass durch Freizeit- oder Kurzarrest nachhaltig erzieherisch Einfluss auf die Jugendlichen genommen werden kann? Welche Möglichkeiten der kriminalpräventiven Einwirkungen auf Jugendliche werden in Abkehr zum reinen Sanktionscharakter (gemeint sind die Instrumente nach dem JGG) zusätzlich eröffnet?*

Den Jugendarrest halte ich insgesamt für eine *wenig geeignete* jugendstrafrechtliche Maßnahme. Das liegt zum einen an seiner (unter 1. beschriebenen) *diffusen Zielsetzung* und zum anderen an den dieser Reaktion *immanenten Nachteilen*, die auch eine verbesserte pädagogische Ausgestaltung des Vollzuges nicht vollständig beheben kann.

Es bleibt nämlich ein *Widerspruch*, dass sich die Arrestanten ausgerechnet in einer Situation der *Unfreiheit* und Fremdbestimmung fern ihrer sonstigen Lebensbezüge zu einer *selbstbestimmten* und sozial verantwortlichen Persönlichkeit entwickeln sollen.¹⁵ Zudem setzt pädagogisches Handeln immer eine zumindest ansatzweise vertrauensvolle Beziehung voraus. Die Zeit des Arrests, auch der maximal vierwöchige Dauerarrest, genügt aber nicht, um ein *Vertrauensverhältnis* aufzubauen, das erforderlich wäre, um bei der Bewältigung von eventuell vorhandenen tatbegünstigenden Lebensproblemen zu helfen. Zudem ist eine solche Qualität interpersonaler Beziehung bei freiheitsentziehenden Sanktionen, die immer Ausdruck von Machtausübung sind, ohnehin nur eingeschränkt vorstellbar.¹⁶ Und selbst wenn sie gelänge, so fallen die im Jugendarrestvollzug Tätigen spätestens nach dem Vollzug als Ansprechpartner weg. Außerdem ist die zur Verfügung stehende Zeit für die Arrestanten der Anstalt ganz unterschiedlich bemessen, so dass die Behandlung von Problemlagen in *festen Gruppen kaum möglich* ist. Auch besteht für die Arrestanten kaum eine Möglichkeit, erlernte Handlungsalternativen in ihrer gewohnten sozialen Umgebung zu erproben. Schließlich wirkt

¹⁴ Vgl. die Vorschläge des *Justizvollzugsbeauftragten* im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, S. 37 f.

¹⁵ Dieser Einwand gilt selbstverständlich umso mehr für den Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe.

¹⁶ *Eisenberg*, JGG, 15. Aufl. 2012, § 5 Rn. 16.

der als „Knasterfahrung“ erlebte Freiheitsentzug *stigmatisierend*, weil er die Selbst- und Fremdwahrnehmung des Betroffenen negativ beeinflusst.¹⁷ Die Unterscheidung zwischen Jugendstrafvollzug und Arrestvollzug wird von den Arrestanten oft nicht eindeutig nachvollzogen und lässt sich – jedenfalls bislang – auch nicht unbedingt an den Vollzugsbedingungen ablesen.

Die erheblichen Nachteile dieser jugendstrafrechtlichen Sanktion können von den – vor allem von Praktikern – angenommenen *Vorteilen* kaum überwogen werden. Es wird teilweise davon ausgegangen, dass der Jugendarrest Jugendliche und Heranwachsende, deren *Selbstreflexion* sonst dauerhaft durch verschiedenste Einflüsse, Ablenkungen und Abhängigkeiten gehemmt ist, in die Lage versetzt, sich erstmals ernsthaft mit der Tat, ihren Gründen und zukünftigen Perspektiven für sich selbst zu befassen. Dadurch könnten sie auch für das Hilfesystem außerhalb des Arrestvollzugs *ansprechbarer* werden.¹⁸

Dass sich diese Erwartungen aber in der Praxis bisher kaum erfüllen, zeigen die *ernüchternden empirischen Erkenntnisse zur Legalbewährung*. Statistisch gesehen erweist sich die Annahme, dass durch den Jugendarrest weitere strafrechtliche Auffälligkeiten vermieden werden können, in gut 6 von 10 Fällen als falsch (siehe dazu auch unten 3.).¹⁹ Der Jugendarrest lässt sich daher auch *nicht* als *effektive* Reaktion bezeichnen.

Gleichwohl steht der Jugendarrest nach der geltenden Gesetzeslage als jugendrichterliches Handlungsinstrument zur Verfügung. Daher bleibt dem für die Ausgestaltung des Vollzugs zuständigen Landesgesetzgeber nichts anderes übrig, als ihn auf eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage zu stellen.

Dem Entwurf liegt – wie dargelegt: zu Recht – das Verständnis zugrunde, dass der Jugendarrest in erster Linie individualpräventiv wirken soll, indem der Jugendlichen gefördert und unterstützt wird. Dies soll vor allem mit der Umsetzung der in § 3 Abs. 1 des Entwurfs aufgelisteten *Elemente erzieherischer Gestaltung* erreicht werden. Pädagogische Angebote wie soziale Trainingskurse, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, gemeinnützige Arbeit oder die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen benötigen aber eine gewisse Zeitspanne, um sinnvoll durchgeführt und abgeschlossen werden zu können. Es liegt daher auf der Hand, dass diese Elemente im Freizeit- oder Kurzarrest, für den insgesamt maximal vier Tage zur Verfügung stehen, nicht nachhaltig umgesetzt werden können. Andererseits besteht ein Vorzug des Freizeitarrests (und eingeschränkt auch des Kurzarrests) darin, negative Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungserfordernisse des Verurteilten zu vermeiden. Durch die Fokussierung des Entwurfs auf den Dauerarrest darf keinesfalls der Eindruck entstehen, der Jugendarrest sollte so lange wie möglich dauern. Vielmehr müssen

¹⁷ Zum Ganzen *Th. Schmidt*, Forum Strafvollzug 2011, S. 87 (88).

¹⁸ *Pütz*, Forum Strafvollzug 2011, S. 83 (84).

¹⁹ *Jehle/Hans-Jörg Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004–2007, 2010, S. 61; siehe dazu auch *Heinz*, Forum Strafvollzug 2011, S. 71 (78).

Jugendgerichte stets auch die entsozialisierenden Effekte des Freiheitsentzugs berücksichtigen.

Wenn der Sinn des Jugendarrests aber letztlich darin gesehen wird, durch Freiheitsentzug die *Voraussetzungen* zu schaffen, dass der Jugendliche an *pädagogischen Maßnahmen teilnimmt*, so liegt es doch näher, dass die Jugendgerichte diese vorrangig als ambulante Sanktionen verhängen. Maßnahmen wie die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Erbringung von Arbeitsleistungen, die Betreuung und Aufsicht durch einen Betreuungshelfer lassen sich ohne Weiteres als Weisungen (§ 10 JGG) bzw. Auflagen (§ 15 JGG) anordnen. Werden die verhängten Maßnahmen schuldhaft nicht durchgeführt, so besteht ohnehin die Möglichkeit, einen Nichterfüllungsarrest²⁰ (§ 10 Abs. 3 Satz 1; § 15 Abs. 3 Satz 2; § 23 Abs. 1 Satz 4 JGG) zu verhängen. In dessen Vollzug – so ist es zu Recht in § 34 des Entwurfs vorgesehen – muss dann auf die Erfüllung der angeordneten Maßnahmen hingewirkt werden (siehe unten 5.).

3. *Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für die hohen Rückfallquoten im Jugendarrest? Wieso sind die Rückfallquoten wesentlich höher als bei der Jugendstrafe? Welche Instrumente (auch nach dem JGG) haben sich in ihrer Effizienz hinsichtlich des Erziehungsziels insbesondere für Jugendliche bislang bewährt? Ausgehend von der Feststellung einer seit Jahren rückläufigen Jugendkriminalität: Welche Möglichkeiten zur differenzierten Herausarbeitung zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe kann der Gesetzgeber zusätzlich nutzen?*

Nach einer Studie zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen aus dem Jahr 2010 ist der Anteil von Personen, die nach Verbüßung eines Jugendarrests innerhalb des untersuchten Rückfallzeitraums von drei Jahren mit einer strafrechtlichen Folgeentscheidung belegt werden, mit 64 % tatsächlich *hoch*. Er liegt damit höher als bei Personen, die eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe verbüßt haben (62 %), aber niedriger als bei Personen, die eine unbedingte Jugendstrafe verbüßt haben (69 %).²¹ Die Aussage, dass die „Rückfallquoten“ bei Jugendarrest „wesentlich höher“ sind als bei der Jugendstrafe, ist also so nicht zutreffend.²² Im Übrigen weisen die Rückfallraten nach Freizeit- und Kurzarrest einerseits und Dauerarrest andererseits statistisch keine signifikanten Unterschiede auf.²³

²⁰ Nach anderer – m.E. überholter – Terminologie auch Ungehorsams- oder Beugearrest.

²¹ *Jehle/Hans-Jörg Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004–2007, 2010, S. 61.

²² Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Folgeentscheidungen nach einem Jugendarrest zumeist geringer ausfallen. So wurde z.B. nur gegen 10,5 % aller Personen, die nach einem verbüßten Jugendarrest erneut als straffällig erfasst wurden, eine *unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe* verhängt, während dieser Anteil bei Personen, die zuvor eine Jugendstrafe mit bzw. eine Jugendstrafe ohne Bewährung verbüßt haben, 26,6 % bzw. 35,9 % betrug, *Jehle/Hans-Jörg Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004–2007, 2010, S. 61. Dies kann zum einen auf den Effekt der sog. Sanktionsspirale zurückzuführen sein, nach dem die nächstintensivere Maßnahme nach dem Jugendarrest eine Jugendstrafe mit Bewährung wäre. Zum anderen ist aber auch denkbar, dass die Straftaten, deretwegen Personen mit verbüßtem Jugendarrest erneut auffällig werden, weniger gravierend sind als die der zu Jugendstrafe Verurteilten.

²³ *Bundesministerium des Innern*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2009, S. 652 f. und *Heinz*, Forum Strafvollzug 2011, S. 71 (77 f.).

Worin der *Grund* für den hohen Anteil erneuter strafrechtlicher Registrierung nach verbüßtem Jugendarrest besteht, lässt sich methodisch abgesichert nur schwer ermitteln. Entgegen der ursprünglichen Intention wird Jugendarrest heute als Sanktionsinstrument mittlerer Eingriffsintensität für Wiederholungstaten oder gravierendere Ersttaten verhängt. Das bedeutet, dass vielfach solche Jugendlichen und Heranwachsenden in Arrest genommen werden, die bereits *erheblich vorbelastet* sind. So ist zum Beispiel seit Mitte der 1970er Jahren – bezogen auf die alten Bundesländer – der Anteil derjenigen Arrestanten, die zuvor bereits Jugendarrest oder Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verbüßt haben, deutlich (von 11,8 % auf 33,3 %) angestiegen.²⁴

Es handelt sich daher um eine Auswahl von Personen mit erhöhter Risikobelastung. Zudem besteht die Maßnahme selbst – zumindest bislang – überwiegend in einer mehrtägigen *gefängnisartigen Unterbringung*. Die durch den Freiheitsentzug möglicherweise bewirkte Erschütterung des Arrestanten dürfte ohne weitere konstruktive Interaktion eher zu innerem Rückzug und Abwehr als zu einer Auseinandersetzung mit der Tat und der eigenen persönlichen Weiterentwicklung führen.

Wie im Gesetzentwurf dargelegt, werden als erzieherisch sinnvoll und nachhaltig vor allem die in § 3 genannten Gestaltungselemente angesehen. Wenn die erzieherisch günstige Wirkung vor allem von ihnen, nicht aber vom Freiheitsentzug an sich ausgeht, dann sollten die *Möglichkeiten der ambulanten Durchführung* dieser Maßnahmen in noch größerem Maße genutzt werden.

Die *Abgrenzung* zwischen den Anwendungsbereichen von *Jugendarrest* und *Jugendstrafe* ist in der Tat schwieriger geworden. Früher wurde davon ausgegangen, dass der Jugendarrest als nachdrücklicher Ordnungsruf auf Verurteilte abzielt, die erwarten lassen, auch ohne längere erzieherische Einwirkung keine gravierenden Straftaten zu begehen, während sich die Jugendstrafe an Jugendliche und Heranwachsende richte, die einer längeren – unter Umständen stationären – Gesamterziehung bedürfen. Da der Anwendungsbereich des Jugendarrests sich heute allerdings auf bereits vorbelastete Jugendliche und Heranwachsende verlagert hat, lässt sich nicht mehr kategorisch sagen, dass eine längere erzieherische Einwirkung entbehrlich ist. Vielmehr dürfte sich der Anwendungsbereich nunmehr nur noch durch die als erforderlich erachtete Dauer der erzieherischen Einwirkung abgrenzen lassen. Dies macht aber erneut deutlich, dass der Jugendarrest als „Light-Version“ oder „Vorgesmack“ auf die Jugendstrafe entbehrlich ist. Sein Sinn kann dann nämlich nur noch darin bestehen, eine Zwischenstufe in der Sanktionsspirale zu bilden, um den Anwendungsbereich der Jugendstrafe so weit wie möglich hinauszuzögern. Insofern wäre es

²⁴ Heinz, Forum Strafvollzug 2011, S. 71 (76). Davon betragen die Anteile der zuvor zu Jugendarrest Verurteilten 1975 10,4 % und 2009 28,0 %, der zu Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten 1975 1,4 % und 2009 5,3 %.

aber zweckmäßiger die intensive Betreuung und Überwachung durch ambulante Sanktionen weiter auszubauen.²⁵

4. *Wie können die gegenwärtig bekannten Instrumente im Jugendarrest zunehmend pädagogisch weiterentwickelt werden? Inwieweit sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen/Maßnahmen geeignet, erzieherische nachhaltige Einwirkungen auf die Jugendlichen zu bewirken und wo sehen sie Nachbesserungsbedarf/Defizite? Inwieweit verbessert der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die rechtliche Stellung der Jugendlichen ausreichend und schreibt tatsächlich innovative Standards fest, wie vom Justizministerium dargestellt? Wird aus vollzugspraktischer Sicht eine Mitwirkungspflicht des Arrestanten an der Erreichung des Vollzugsziels befürwortet? Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass Jugendlichen im Fall der Kollision des Arrestvollzuges mit bestehenden Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen die Fortführung auch außerhalb der Arrestanstalt ermöglicht wird?*

Eine individualpräventive Ausrichtung des Jugendarrests, wie sie der Gesetzentwurf verfolgt, muss drei Elemente umfassen.²⁶ Zunächst muss ein *diagnostisches* Instrumentarium zur Verfügung stehen, um unter Einbeziehung aller relevanter Informationen der beteiligten Einrichtungen den Förderbedarf des Arrestanten und die entsprechenden Förderangebote zu ermitteln. Hierfür bilden die Regelungen zu Aufnahme, Zugangsgespräch und Erziehungsplan (§§ 4, 5 des Entwurfs) einen rechtlichen Rahmen. Der *institutionelle* Arrestvollzugs selbst müsste durch spezifische Förderung mithilfe definierter Themen und Methoden und lernförderlicher Sozialformen gekennzeichnet sein und durch qualifiziertes und motiviertes Personal umgesetzt werden. Die Instrumente dafür sind jedenfalls grob im Entwurf enthalten, vor allem in der Regelung über die Elemente erzieherischer Gestaltung (§ 3 Abs. 1). *Nachinstitutionell* muss auf einen gelingenden Übergang in die Freiheit hingearbeitet werden. Grundlage für eine vernetzte Entlassungsvorbereitung bilden die Vorschriften zur Vermittlung in nachsorgende Betreuung (§ 9 Abs. 2), zum Schlussbericht und zum Entlassungsgespräch (§ 24).

Die gesetzlichen Grundlagen für eine pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzugs sind somit im Entwurf enthalten. Es bleibt allerdings die *Frage*, wie konsequent, wissenschaftlich fundiert und methodisch reflektiert der Strafvollzug *in der Praxis* von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen wird und kann. Dies erscheint angesichts der nur knapp ausfallenden Erweiterung personeller Ressourcen noch fraglich (siehe unten 14.).

Die Regelung des *Beschwerderechts* in § 23 Abs. 1 des Entwurfs ist sinnvoll. Allerdings räumte bereits § 24 JAVollzO dem Arrestanten die Möglichkeit ein, Bitten und Beschwerden an die Vollzugsleitung zu richten. Dieses Recht ist nun aber insofern erweitert worden, als die Anstaltsleitung verpflichtet ist, alsbald das Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen. Außerdem sind regelmäßige Sprechstunden vorgesehen. Beides vereinfacht es den Betroffenen, das Beschwerderecht auch tatsächlich zu nutzen.

²⁵ Hans-Jörg Albrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? – Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, 2002, 11.3.5.

²⁶ Siehe dazu Walkenhorst, Forum Strafvollzug 2011, S. 95 (96).

Positiv zu beurteilen ist, dass der Entwurf *keine Mitwirkungspflicht* des Arrestanten aufstellt. Wenn der Jugendarrest richtigerweise dem sozialen Training dienen soll, so muss er in einer möglichst motivierenden Lernatmosphäre durchgeführt werden. Eine Mitwirkungspflicht, die im Übrigen durch Disziplinarmaßnahmen abgesichert werden müsste, um nicht ins Leere zu gehen, ist dabei kontraproduktiv.²⁷

Ebenfalls *sinnvoll* ist die im Entwurf enthaltene Möglichkeit, einem bestehenden *Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis* auch während des Arrests weiter nachzugehen (§ 10 i.V.m. § 6 des Entwurfs). Die Zulassung zu schulischen oder ausbildenden Veranstaltungen außerhalb des Anstaltsbereichs war aber auch schon bisher nach § 11 Abs. 3 JAVollzO vorgesehen, so dass sich insoweit keine Änderung ergibt. Wenn der Arrest darauf ausgerichtet sein soll, die Lebenssituation des Jugendlichen oder Heranwachsenden positiv erzieherisch zu beeinflussen, dann darf er diese stabilisierenden Beschäftigungen nicht beeinträchtigen. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass von dieser Möglichkeit nicht allzu oft Gebrauch gemacht werden muss. Denn in den Fällen, in denen ein Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht und dieses durch den Arrest beeinträchtigt würde, müsste das Jugendgericht schon im Vorfeld der Verurteilung prüfen, ob der Arrest überhaupt mit erzieherischen Zielsetzungen vereinbar ist. Und wenn das Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis erst nach dem Urteil aufgenommen wurde, muss der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung absehen, wenn Gründe der Erziehung dies rechtfertigen (§ 87 Abs. 3 Satz 1 JGG).²⁸ Wenn solche rechtlichen Vorgaben konsequent umgesetzt würden, ließen sich auch so problematische – aber leider vorkommende – Situationen vermeiden wie diejenige, dass nach § 98 Abs. 2 OWiG gegenüber Jugendlichen Arrest verhängt wird, die ihre Schulpflicht (in NRW: § 126 SchulG) nicht erfüllen.²⁹ Der Arrest soll der Durchsetzung der Schulpflicht dienen, führt aber in einigen Fällen gerade dazu, dass die Schulpflicht nicht erfüllt werden kann.

5. *Für wen soll Ihrer Ansicht nach der Jugendarrest das geeignete Mittel sein (für welche Zielgruppe/welche Klientel), inwieweit hat sich die Klientel seit Einführung des Jugendarrests geändert und ist der Jugendarrest für die jetzige Klientel noch zeitgemäß?*

Aus den (unter 1. und 2.) genannten Gründen ist der Jugendarrest insgesamt eine wenig geeignete jugendstrafrechtliche Reaktion. Sein Anwendungsbereich ist meines Erachtens *so weit wie möglich einzuschränken*. Im Übrigen ist die vielfach vorgenommene Unterscheidung zwischen sog. Arrestgeeigneten und Arrestungeeigneten problematisch, vor allem weil sie weniger an den Erziehungsbedürfnissen der Betroffenen als an den organisatorischen Belangen der Vollzugseinrichtungen ausgerichtet zu sein scheint.³⁰

²⁷ Deshalb ist auch die Forderung 4. im Eckpunktepapier des Strafvollzugausschusses abzulehnen, vgl. *Roos*, Eckpunkte zum Jugendarrest, Forum Strafvollzug 2011, S. 100 (101).

²⁸ Zu dem Befund, dass diese geltende Vorschrift in der Praxis kaum Beachtung findet, *Thalmann*, Forum Strafvollzug 2011, S. 79 (81 f.).

²⁹ *Thalmann*, Forum Strafvollzug 2011, S. 79 (83).

³⁰ *Eisenberg*, JGG, 15. Aufl. 2012, § 16 Rn. 21.

Rechtstatsächlich handelt es sich bei Insassen des Jugendarrests überwiegend um junge Menschen in *schwierigen Lebenslagen* und mit *erheblichem Förderbedarf*. Es wurde schon (unter 3.) darauf hingewiesen, dass sich der praktische Anwendungsbereich in den letzten Jahrzehnten verlagert hat. Heute wird der Jugendarrest als Sanktionsinstrument mittlerer Eingriffsintensität angesehen und vor allem für Wiederholungstaten oder gravierendere Ersttaten verhängt. Der Anteil derjenigen Arrestanten, die bereits *Erfahrungen mit freiheitsentziehenden Sanktionen* haben, ist erheblich angestiegen (siehe oben unter 3.). Das Delikt, dessentwegen die meisten Personen zu Jugendarrest verurteilt werden, ist *Körperverletzung*.³¹ Im Jahr 2010 betrug deren Anteil bundesweit 37,6 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest.³² Das dürfte oftmals mit speziellen Problemlagen der Insassen in Bezug auf Konfliktlösungsfähigkeiten, Aggressionsabfuhr, Frustrationstoleranz und Opferempathie einhergehen. Darin kann ein erhebliches Risikopotential auch für den Vollzug des Jugendarrests bestehen. Der zweithöchste Anteil von Verurteilungen zu Jugendarrest entfällt auf Diebstahlsdelikte (32,8 %), die aber auch die am häufigsten registrierte Straftatengruppe überhaupt ausmachen.³³

Nicht übersehen werden darf, dass bei weitem nicht alle Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund einer *Verurteilung* zu Jugendarrest in einer Jugendarrestanstalt einsitzen. Ein erheblicher Anteil von Personen verbüßt Jugendarrest wegen *Nichterfüllung* anderer Maßnahmen, namentlich von Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1; § 15 Abs. 3 Satz 2; § 23 Abs. 1 Satz 4 JGG) oder von Anordnungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 98 Abs. 2 OWiG). Letztere Regelung ist auch die Grundlage für die teilweise anzutreffende ungünstige Situation, dass gegenüber sog. Schulschwänzern Arrest verhängt wird (siehe oben 4.). Der Anteil des Nichterfüllungsarrests an allen Anordnungen von Jugendarrest ergibt sich weder aus den Rechtspflegestatistiken noch aus den Belegungsnachweisen der Jugendarrestanstalten.³⁴ Nach internen Erhebungen kann er aber zwischen 40 und 70 % aller zu vollstreckenden Arreste ausmachen.³⁵ Es ist daher *sehr zu begrüßen*, dass der Entwurf mit § 34 eine *spezielle Regelung* vorsieht, nach der die Arrestanten im Vollzug des Arrestes angehalten werden, die zugrundeliegenden *Auflagen oder Weisungen*, insbesondere Arbeitsstunden, zu *erfüllen*.³⁶ Auf diese Weise lässt sich die ursprüngliche Maßnahme wenigstens erledigen; wiederholte Arrestverhängung wird vermieden. Zudem wird der Arrest vorzeitig beendet (§ 11 Abs. 3 Satz 3 JGG), was zugleich die Belegungssituation verbessern und die Aufnahme beschleunigen wird.³⁷

³¹ Heinz, Forum Strafvollzug 2011, S. 71 (75).

³² 6.667 Verurteilungen wegen Körperverletzungen von insgesamt 17.735 Verurteilungen zu Jugendarrest, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 4.3.

³³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 4.3.

³⁴ Heinz, Forum Strafvollzug 2011, S. 71 (77).

³⁵ Thalmann, Forum Strafvollzug 2011, S. 79 (82).

³⁶ Thalmann, Forum Strafvollzug 2011, S. 79 (82 f.); Wulf, Forum Strafvollzug 2011, S. 104 (106); Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 (21).

³⁷ Th. Schmidt, Forum Strafvollzug 2011, S. 87 (90).

Im Vollzug des Jugendarrests ist eine gewisse „faktische Dominanz“ der *Heranwachsenden* auszumachen.³⁸ Zwar gibt es mehr Jugendliche, die zu Arrest verurteilt werden, als Heranwachsende (2009 bundesweit: 12.241 Jugendliche gegenüber 9.217 Heranwachsenden³⁹). Allerdings verschiebt sich das Bild, wenn man die Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen betrachtet. Hier betrug die Anzahl Heranwachsender (und älterer Personen) im Jahr 2009 bundesweit 19.784, während sich die Anzahl Jugendlicher auf 11.678 belief⁴⁰. Diese Verschiebung dürfte auf Mehrfachzahlungen bei Freizeitarresten sowie auf der erhöhten Verhängung von Nichterfüllungsarrest gegenüber Heranwachsenden beruhen.

Insgesamt zeichnet sich die Arrestpopulation durch *große Heterogenität* bezüglich Alter, Herkunft, strafrechtlicher Vorbelastung, Grund für die Arrestverbüßung, früherer Hafterfahrungen, Ausbildungsstand, Drogenkonsum und zu verbüßender Arrestdauer aus. Das macht die Durchführung spezifisch wirksamer Fördermaßnahmen besonders schwierig.

6. *Wie schwer greift der Arrest in den Lebensweg der Jugendlichen ein und sehen Sie Alternativen zum Jugendarrest? Wenn ja, welche?*

Freiheitsentziehung ist die *einschneidendste Form staatlicher Zwangsausübung*. Von jungen Menschen dürfte sie vielfach als noch unangenehmer erlebt werden als von Personen mit mehr Lebenserfahrung und gefestigterer Persönlichkeit. Auch das Zeitempfinden von Jugendlichen und Heranwachsenden ist ein anderes; sie nehmen Zeiträume als länger wahr. Vor allem aber wirkt der Freiheitsentzug stigmatisierend, weil die „*Knasterfahrung*“ Auswirkungen auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Betroffenen hat (siehe oben 2.). Inwiefern der Arrest tatsächlich den Lebensweg beeinträchtigt, dürfte zusätzlich von der Länge und der Art des Vollzugs abhängen, vor allem davon, ob die Erschütterung durch den Freiheitsentzug durch konstruktive Interaktion aufgefangen werden kann. Besonders negativ auf die weitere Entwicklung wirkt es sich aus, wenn der Jugendarrest stabilisierende soziale Kontakte und bestehende Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt. Dies muss daher durch konsequente Umsetzung rechtlicher Vorgaben (insbesondere § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG) vermieden werden (siehe dazu oben 4.).

Aus den (hier und unter 1. und 2.) genannten Gründen ist der Jugendarrest insgesamt eine wenig geeignete jugendstrafrechtliche Reaktion. Wie (unter 1., 2. und 3.) dargelegt, wäre es stattdessen zweckmäßiger, die Betreuung und Überwachung durch ambulante Sanktionen konsequent zu nutzen, die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen zu verbessern und die Maßnahmen besser zu koordinieren. Eine Zurückdrängung des Jugendarrests darf aber

³⁸ Eisenberg, JGG, 15. Aufl. 2012, § 90 Rn. 4.

³⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 4.4. Für 2010: 11.280 Jugendliche gegenüber 8.612 Heranwachsenden.

⁴⁰ Eisenberg, JGG, 15. Aufl. 2012, § 16 Rn. 7 unter Berufung auf unveröffentlichte behördeninterne Übersichten.

keinesfalls zu einer Ausweitung der Anwendung von Jugendstrafe führen, denn deren entsozialisierende Wirkungen sind noch weitaus gravierender.

7. *Wie können die praktischen Erfahrungen aus dem Jugendarrest in den Fundus aller Akteure der Jugendgerichtsbarkeit eingespeist werden? Wie kann der Gewinn durch die bessere erzieherische Ausgestaltung künftig empirisch nachgewiesen werden?*

Über den *Schlussbericht* (§ 24 des Entwurfs), der im Fall des Dauerarrests (nicht bei Freizeit- oder Kurzarrest, § 36 des Entwurfs) zu erstellen ist, werden die relevanten Informationen zu jedem *Einzelfall* auch der Jugendgerichtshilfe und dem ambulanten Sozialen Dienst zugänglich gemacht. Der Entwurf bleibt aber insofern hinter § 27 Abs. 2 JArrestVO zurück, als nicht mehr vorgesehen ist, bei besonderem Anlass auch nach Freizeit- und Kurzarrest einen Schlussbericht zu verfassen. Das ist im Hinblick auf den noch immer hohen Anteil vor allem des Freizeitarrests (siehe näher unten 15.) überdenkenswert.

Darüber, ob sich die neue Ausgestaltung des Arrestvollzugs *insgesamt* bewährt, muss die Landesregierung dem Landtag nach § 38 Abs. 2 des Entwurfs alle fünf Jahre *Bericht* erstatten. Dafür sollte sie den Auftrag in § 33 des Entwurfs i.V.m. § 108 JStVollzG NRW konsequent umsetzen, nach dem der Jugendarrestvollzug, „insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich (zu) begleiten, (zu) erforschen und (zu) bewerten“ ist. Der Gesetzgeber ist angesichts der hohen Grundrechtsrelevanz freiheitsentziehender Sanktionen schon von Verfassungs wegen verpflichtet, den Vollzug *empirisch überprüfen* zu lassen und auf Grundlage der Erkenntnisse *gegebenenfalls nachzubessern*.⁴¹ Die Möglichkeit des Vollzugs in freien Formen (§ 26 Abs. 4 des Entwurfs) sollte genutzt und wissenschaftlich begleitet werden.

Die anhand erneuter strafrechtlicher Registrierung zu erhebende Legalbewährung stellt ein wichtiges Kriterium zur Bemessung der Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen dar. Gleichwohl ist die Aussagekraft dieses sehr formalen Indikators eingeschränkt, weil intervenierende Faktoren, vor allem in der Person des von Arrest Betroffenen liegende Risikomerkmale, nicht ausreichend kontrolliert werden können. Der neu ausgerichtete Arrestvollzug könnte aber zusätzlich etwa an seinen Auswirkungen auf die soziale Integration von Betroffenen nach einem gewissen Zeitablauf (von etwa 6 Monaten) nach Entlassung aus dem Arrest beurteilt werden.⁴²

⁴¹ Vgl. die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs vom 31. Mai 2006, NJW 2006, S. 2093 (2097).

⁴² Vgl. dazu *Obergfell-Fuchs/Wulf*, Forum Strafvollzug 2008, S. 231 (235).

Im Übrigen sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass Jugendrichter, zu deren Handlungsinstrumentarium diese Maßnahme gehört, auch die Realität des Arrestvollzugs kennen, in die sie die Betroffenen verweisen.⁴³

8. Halten Sie den sogenannten „Warnschussarrest“ nach dem Jugendgerichtsgesetz für ein probates und sinnvolles Mittel? Passen Bewährung und Jugendarrest Ihrer Ansicht nach zusammen? Inwieweit halten Sie eigene/ergänzende Regelungen im Gesetzentwurf zum Vollzug des Warnschussarrestes für sinnvoll/notwendig (vgl. anderslautende Ausführungen dazu im Gesetzentwurf auf S. 2 – Ende erster Absatz)?

Wie (unter 1. und 2.) dargelegt, beurteile ich den Jugendarrest insgesamt als wenig geeignete jugendstrafrechtliche Reaktion. Daher sehe ich jede Ausweitung seines Anwendungsbereichs, auch die Einführung des sog. Warnschussarrests, *skeptisch*.

Schon die Prämissen, auf denen die Forderung nach Einführung dieser zusätzlichen Reaktion beruhte, sind unrichtig.⁴⁴ Die (registrierte) Jugendkriminalität nimmt nicht stetig zu, sondern seit Jahren ab.⁴⁵ Außerdem gibt es keine empirischen Hinweise darauf, dass sich repressive Maßnahmen positiv auf die Legalbewährung auswirken. Gegen den Warnschussarrest sprechen aber auch noch weitere spezifische Gründe. Die Idee einer tatnahen Abschreckungswirkung geht schon deshalb ins Leere, weil zwischen Tat und Arrestvollzug noch Ermittlungen, mitunter Untersuchungshaft, Hauptverhandlung, Verurteilung, Rechtskraft des Urteils und Ladung zum Arrestantritt liegen. Inzwischen können Monate, manchmal auch Jahre vergehen. Immerhin reagiert die neue gesetzliche Regelung insofern darauf, als in § 87 Abs. 4 JGG n.F. festgelegt ist, dass mit der Vollstreckung des Warnschussarrests nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden darf. Selbst wenn diese Regelung die Vollstreckung beschleunigen dürfte, so wird eine der Erwartungen des Gesetzgebers, nämlich durch den Arrest „die Bewährungszeit gezielt einzuleiten“⁴⁶, kaum einmal erfüllt werden, weil der Arrestvollzug nie am Anfang der Bewährungszeit liegen dürfte.

Der Warnschussarrest ist aus diesen und weiteren Gründen nach einhelliger Meinung der Fachwelt kein probates Mittel. Seine Einführung scheint vielmehr auf politischem Kalkül und Forderungen insbesondere der Medien zu beruhen.

Gleichwohl kann nachvollzogen werden, wenn es viele im Jugendstrafsystem Tätige als unbefriedigend empfinden, dass Verurteilungen zu Bewährungsstrafen von einigen Betroffenen als vermeintliche Freisprüche missverstanden werden. Diesem Eindruck kann

⁴³ Zu dem Befund, dass viele Jugendrichter die Anstalten nicht kennen, *Thalmann*, Forum Strafvollzug 2011, S. 79 (80).

⁴⁴ Hierzu sowie zum Folgenden *Kreuzer*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, S. 2 f.

⁴⁵ Das wird in der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 17/9389, S. 1) auch ausdrücklich eingeräumt; allerdings werden m.E. nicht die richtigen Schlüsse daraus gezogen.

⁴⁶ BT-Drs. 17/9389, S. 7.

aber auch durch entsprechende Hinweise in der Hauptverhandlung und der Erteilung von Bewährungsauflagen entgegengewirkt werden. Es bedürfte dazu keiner stationären Sanktion.

Der Warnschussarrest gehört nun aller Kritik zum Trotz zum jugendrichterlichen Handlungsinstrumentarium. Ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrests muss darauf reagieren. Der Besonderheit des Warnschussarrests, dass der Arrestant bereits vor dem Vollzug der Aufsicht und Leitung der *Bewährungshilfe* unterstellt wurde (§ 24 Abs. 1 JGG), sollte in einem neuen Jugendarrestvollzugsgesetz Rechnung getragen werden. Die Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Arrestanstalt könnte in § 5 und § 9 des Entwurfs explizit aufgenommen werden. Die Bewährungshilfe wird zwar in der Begründung zu § 9 des Entwurfs genannt (S. 31); dies wird aber ihrer Bedeutung beim Vollzug des Warnschussarrests nicht gerecht.

9. *Sollten die Regelung zu Besuchen und Telefonaten in § 17 (z.B. hinsichtlich des maximal zulässigen Umfangs) und die Regelung des Ausgangs in § 17 Abs. 4 näher konkretisiert werden (z.B. Angabe der maximal zulässigen Dauer des Ausgangs) und insbesondere eine Differenzierung nach begleiteten/unbegleiteten Ausgängen vorgenommen werden?*

Eine *Begrenzung von Besuchen und Telefonaten* hinsichtlich ihres maximalen Umfangs ist *nicht erforderlich*. Dies mag bei größeren Justizvollzugsanstalten wegen begrenzter Kapazitäten sinnvoll sein, bei den in der Regel kleineren Arrestanstalten hingegen nicht. Über die Gewährung der Möglichkeit von Besuchen und Telefonaten ist vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vollzugsziels zu entscheiden.

Ebenso wenig ist eine gesetzliche *Differenzierung* zwischen *begleitetem und unbegleitetem Verlassen* der Anstalt erforderlich.⁴⁷ Auch hier ist eine individuelle Entscheidung unter Berücksichtigung des Vollzugsziels zu treffen.

10. *Wie beurteilen Sie den Umstand, dass § 8 des Gesetzentwurfs relativ unbestimmt ein Angebot „ausreichender Sportmöglichkeiten“ vorschreibt, während § 54 des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW fest schreibt, dass den Gefangenen „mindestens drei Stunden Sport wöchentlich zu ermöglichen ist“?*

Wenn das Ziel der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs konsequent umgesetzt werden soll, so muss eine *sportliche Betätigung* im Jugendarrest *mindestens* in demselben Umfang ermöglicht werden *wie im Jugendstrafvollzug*. Eine Angleichung ist also sinnvoll.

Zu begrüßen ist demgegenüber, dass § 8 des Entwurfs Sportmöglichkeiten explizit auch am Wochenende und an Feiertagen vorsieht (siehe auch unten 15.).

⁴⁷ Allerdings könnte die Terminologie des § 17 Abs. 4 des Entwurfs etwas verwirren. Denn von „Ausgang“ ist nach herkömmlichem – auch in § 16 Abs. 1 Nr. 2 JStVollzG NRW verwendetem – Sprachgebrauch nur bei Verlassen der Anstalt *ohne Aufsicht* die Rede, während das Verlassen mit Aufsicht „Ausführung“ genannt wird. Diese Abweichung mag aber der unterschiedlichen Zielsetzung des Ausgangs bei Arrest einerseits und Jugendstrafe andererseits (vgl. Entwurfsbegründung S. 37) geschuldet sein.

11. *Wie beurteilen Sie die Regelungen im Gesetzentwurf zu Sicherheit und Ordnung sowie Sanktionsmaßnahmen (insb. §§ 18–23)?*
- a) *Werden die in § 20 des Gesetzentwurfs vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen aus vollzugspraktischer Sicht für ausreichend befunden oder sollten stattdessen zusätzliche erzieherische Maßnahmen, wie z.B. Beschränkungen des Einkaufs o.ä., angeordnet werden dürfen?*
 - b) *Sollte die Anstaltsleitung gegenüber Arrestanten, bei denen die in § 20 des Gesetzentwurfs genannten erzieherischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung bewirken, die Befugnis besitzen, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen?*
 - c) *Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 dürfen Jugendliche, von denen eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder Gewalttätigkeiten gegen Personen ausgehen, mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden. Wird diese Regelung aus vollzugspraktischer Sicht befürwortet? Ist die in § 21 Abs. 1 (gemeint ist wohl: § 21 Abs. 2) des Gesetzentwurfs gewählte Formulierung, dass „bei der Aufnahme in der Regel ein mit der Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsichtung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig“ notwendig? § 74 Abs. 2 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wählt im Vergleich die folgende Formulierung: „Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung ist es im Einzelfall zulässig eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsichtung vorzunehmen.“*
 - d) *Sollten gemäß § 23 Abs. 1 neben Jugendlichen auch Personenberechtigte (gemeint sind wohl „Personensorgeberechtigte“) die Möglichkeit besitzen, sich mit „Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Vollzugsleitung wenden zu können, insbesondere, da durch den Vollzug auch deren Grundrechte berührt werden?*

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, erzieherischen Maßnahmen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen sind als *ausreichend* anzusehen. Weiterer erzieherischer Maßnahmen bedarf es nicht. Insbesondere sind *keine* „Disziplinarmaßnahmen“ erforderlich, weil die in § 20 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen bereits ausreichende Reaktionen auf Regelverstöße darstellen.

Bezüglich der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs geregelten Möglichkeit, Arrestanten als *besondere Sicherheitsmaßnahme zusammen unterzubringen*, ist nicht ausgeschlossen, dass dies einmal sinnvoll sein kann. In der Regel wird eher eine Trennung von Arrestanten das Mittel der Wahl sein. Es spricht aber nichts dagegen, die rechtliche Möglichkeit der Zusammenlegung für einen entsprechenden Einzelfall vorzuhalten.

Aus vollzugspraktischer Sicht dürfte eine gegenüber § 74 JStVollzG NRW weitergehende Regelung zur *körperlichen Durchsichtung* bei der Aufnahme sinnvoll sein, um Drogenmissbrauch effektiver zu verhindern. Allerdings wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn die Eingriffsbefugnisse im Arrestvollzug weiter reichten als die im Strafvollzug. Die Regelung des § 21 Abs. 2 des Entwurfs sollte daher angeglichen werden.

Der Gesetzentwurf schreibt in § 1 Abs. 2 die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei der Erfüllung des Vollzugsziels vor. Ein darüber hinausgehendes eigenes *Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten* ist *nicht* erforderlich.

12. *Welche spezifischen Anforderungen an ein Übergangsmanagement für den Jugendarrest ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf und wie bewerten Sie die dortige Ausgestaltung? Ergeben sich hieraus auf den Jugendarrest bezogene gesetzgeberische Aufträge?*

Ein pädagogisch ausgerichtetes Vollzugskonzept muss auch eine *strukturierte Entlassungsvorbereitung* umfassen (siehe oben 4.). Soweit diese in der kurzen Zeit des Arrests möglich ist, bieten die Vorschriften des Entwurfs mit den Regelungen zum Erziehungsplan (§ 5), zu Kontakten und Anlaufstellen (§ 9) sowie zu Schlussbericht und Entlassungsgespräch (§ 24) eine angemessene rechtliche Grundlage. Allerdings sollte zusätzlich vorgesehen werden, dass bei besonderem Anlass auch bei Freizeit- und Kurzarrest ein Schlussbericht zu verfassen ist (siehe oben 7.).

Ob diese sinnvollen gesetzlichen Regelungen aber auch in der Vollzugspraxis umgesetzt werden können, hängt insbesondere von der personellen Ausstattung sowohl der Arrestanstalten als auch der außervollzuglichen Einrichtungen ab, in die die Betroffenen weiter vermittelt werden. Diese scheint aber angesichts der vorgesehenen nur geringen Erweiterung personeller Ressourcen fraglich (siehe auch unten 14.).

13. *Ist es erforderlich, in § 26 konkrete Voraussetzungen für einen Jugendarrestvollzug in freien Formen zu benennen (z.B. Beschränkungen dieser Vollzugsform auf geeignete Täterpersönlichkeiten und Einrichtungen)?*

Der Sinn der Vorschrift des § 26 Abs. 4 des Entwurfs besteht gerade darin, Raum zu geben für die Entwicklung und Erprobung neuer Formen des Arrestvollzuges. Wenn für den Vollzug in freien Formen konkretere Vorgaben gemacht würden, verlöre die Vorschrift ihren Sinn. Die *offene Formulierung* sollte daher *beibehalten* werden.

14. *Welche Veränderungen personeller, organisatorischer und baulicher/räumlicher Art sind für einen auf Prävention ausgerichteten Jugendarrest notwendig? Inwieweit enthält der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht insoweit geeignete und ausreichende Vorgaben und wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf und Defizite, auch mit Blick auf §§ 112–115 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW?*

Die Vorgaben zu Größe und Ausstattung der *Räumlichkeiten* im neuen Jugendarrestvollzugsgesetz sollten nicht hinter denen des Jugendstrafvollzugsgesetzes zurückbleiben. Es sollte daher insoweit jedenfalls eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 112 Abs. 4, § 113 JStVollzG NRW) vorgesehen werden.

Die *Einzelunterbringung* während der Ruhezeit muss, vor allem zum Schutz vor Übergriffen⁴⁸, sichergestellt werden. Aus § 12 Abs. 1 des Entwurfs sollte der Zusatz „in der Regel“ gestrichen werden. Dem Bedürfnis nach Kommunikation und Austausch muss statt

⁴⁸ Siehe dazu *Goeckenjan*, Festschrift Eisenberg, 2009, S. 705 (723 f.) sowie *dies.* in: Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland*, 2011, S. 135 (152).

durch gemeinsame Unterbringung durch sinnvolle Tagesgestaltung in ausreichendem Maß Rechnung getragen werden.

Was den kalkulierten *finanziellen Mehrbedarf* von 830.000 Euro (S. 2 des Entwurfs) betrifft, so erscheint er *unzureichend*, um das ambitionierte Ziel individualpräventiver Ausgestaltung des neuen Jugendarrestvollzugs umzusetzen. Es sollte ein Mindestschlüssel für Bedienstete sowie sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte formuliert werden. Der zu erwartende personelle Mehrbedarf in vollzugsexternen Einrichtungen, in die die Entlassenen vermittelt werden sollen, wird nicht einmal angesprochen.

15. *Inwieweit halten Sie es für geboten, die Wartezeiten im Jugendarrest weiter zu verkürzen, als auch die tatsächliche konsequent erzieherische Ausgestaltung für alle Arrestformen sicherzustellen?*
- a) *Wie beurteilen Sie insoweit den Umstand, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen nur den Dauerarrest (im Jahr 2010: 5.013, vgl. S. 19) sinnvoll erzieherisch ausgestalten und Kurz- (im Jahr 2010: 539, vgl. S. 19) und Freizeitarreste (im Jahr 2012 immerhin 4.413, vgl. S. 19) gemäß § 36 faktisch ausnehmen will und die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag ausgeführt – weiter die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten überprüfen und gegebenenfalls durch eine Bundesratsinitiative auf die Abschaffung dieser als „pädagogisch sehr zweifelhaft bezeichneten Maßnahme“ drängen will und den Warnschussarrest weiter ablehnt?*
- b) *Inwieweit ist für die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten auch der Umstand von Bedeutung, dass in Nordrhein-Westfalen neben 254 Arrestplätzen in sechs Anstalten zusätzlich landesweit 170 Plätze in Freizeitarresteinrichtungen bei insgesamt 30 Amtsgerichten vorhanden sind? Wie beurteilen Sie insoweit die Regelung des § 26 über die Arresteinrichtungen?*
- c) *Inwieweit teilen Sie die überwiegende Erfahrung der im Jugendstrafrecht tätigen Richter/innen laut Berufsvertretungen, dass Kurz- und Freizeitarreste generell geeignete Sanktionen sind? Inwieweit halten Sie eine ergebnisoffene Prüfung/Evaluation von Kurz- und Freizeitarrest für notwendig?*
- d) *Wie beurteilen Sie die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele und Aufgaben durch entsprechende erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzugs vor dem Hintergrund, dass gemäß der Vorlage 16/124 in NRW am 31.12.2011 noch 1.938 unerledigte Vollstreckungsersuchen/unerledigte Arreste in den Jugendarrestanstalten vorlagen? Inwieweit halten Sie insoweit eine Ergänzung des § 4 i.V.m. § 5, § 9 für sinnvoll und möglich, um Wartezeiten bis zum Arrestantritt zu verkürzen bzw. sinnvoll zu nutzen, etwa indem ein erstes frühes Zugangsgespräch bereits zeitlich vor Arrestantritt stattfindet, um bereits bei Arrestantritts sofort mit ersten geeigneten Maßnahmen beginnen zu können und die höchstens vier Wochen optimal nutzen zu können?*

Die Umsetzung der im Entwurf enthaltenen pädagogischen Elemente erfordert eine gewisse Zeitspanne (siehe oben unter 2.). Sie ist daher im *Freizeit- und Kurzarrest*, für den insgesamt maximal vier Tage zur Verfügung stehen, kaum sinnvoll möglich. Dennoch sollte der Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes diese beiden Arrestformen *nicht vorschnell aus dem Blick verlieren*. Denn zum einen stehen diese Formen des Arrestes den Jugendgerichten nach *geltendem Recht* als Maßnahmen zur Verfügung. Vor allem vom Freizeitarrest wird auch *rechtstatsächlich* in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Das wird besonders deutlich, wenn man den Anteil der jeweiligen Arrestformen an allen durch *Urteil verhängten Arresten* betrachtet. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Verurteilungen zu Dauerarrest bundesweit

50,6 % (10.058) aller verhängten Urteilsarreste (insgesamt 19.892), der Anteil des Freizeitarrests 40,5 % (8.054) und der Anteil des Kurzarrests 8,9 % (1.780).⁴⁹ Betrachtet man nur Nordrhein-Westfalen, so wird der *Freizeitarrrest* sogar *noch häufiger* als der Dauerarrest verhängt: Von insgesamt 5.595 Verurteilungen zu Jugendarrest entfallen 43,8 % (2.450) auf den Dauerarrest, 50,2 % (2.811) auf den Freizeitarrrest und 6,0 % (334) auf den Kurzarrest.⁵⁰ Insofern ist die Einschätzung der Landesregierung unzutreffend, dass die Fokussierung des Entwurfs auf den Dauerarrest der „empirischen Realität“ entspricht.⁵¹ Jedenfalls auf Grundlage der bisherigen Vollzugsgestaltung lässt sich auch *nicht* sagen, dass der Dauerarrest *individualpräventiv wirksamer* ist: Wie (unter 3.) dargelegt, weist der Anteil erneuter strafrechtlicher Registrierung nach Freizeit- und Kurzarrest einerseits und Dauerarrest andererseits statistisch keine signifikanten Unterschiede auf. Zudem besteht ein Vorzug des Freizeitarrests (und eingeschränkt auch des Kurzarrests) darin, negative Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungserfordernisse des Verurteilten zu vermeiden (siehe oben 2.). Daher sollte der Entwurf den Freizeit- und Kurzarrest nicht vollständig ausblenden. Vor allem wäre es wichtig, eine Regelung aufzunehmen, nach der der *Tagesablauf* – bei gleichbleibender Personalausstattung! – *an den Wochenenden* aufrechtzuerhalten ist, um auch die Freizeitarrrestanten zu erreichen.⁵² Die Regelung, nach der Sportmöglichkeiten auch am Wochenende und an Feiertagen zu gewähren sind (§ 8 des Entwurfs), weist insofern schon in die richtige Richtung. Eine vergleichbare Regelung sollte auch bezüglich anderer Elemente erzieherischer Gestaltung (§ 3 des Entwurfs) aufgenommen werden.

Selbstverständlich muss der Freizeit- und Kurzarrest ebenso wie der Dauerarrest „ergebnisoffen“ geprüft und evaluiert werden.

Eine professionelle, an den spezifischen Bedürfnissen der Arrestanten ausgerichtete Betreuung ist in einzelnen *verstreut liegenden Freizeitarrresträumen* schlicht nicht möglich. Dieser Nachteil kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass die Freizeitarrresträume bei den Amtsgerichten möglicherweise näher am Wohnort der Arrestanten liegen und besser erreichbar sind. Die Neugestaltung des Jugendarrestvollzugs durch den Gesetzentwurf sollte genutzt werden, um diesen unhaltbaren Zustand zu beenden. In § 26 Abs. 1 des Entwurfs sollten die Freizeitarrresträume daher gestrichen werden.

Ein *baldiger Vollzugsbeginn* ist auf jeden Fall empfehlenswert, da die Wirkung einer Reaktion aus lernpsychologischer Sicht vom unmittelbar erlebten Zusammenhang mit dem konkreten Verhalten abhängig ist.⁵³ Am raschen Vollzug mangelt es aber in der Praxis; zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt vergehen Zeiträume von bundesweit durchschnittlich mindestens sechs Monaten.⁵⁴ Daher wäre eine Ergänzung etwa des § 4 des

⁴⁹ *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 4.4.

⁵⁰ *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 4.4.

⁵¹ So auf S. 48 f. der Entwurfsbegründung.

⁵² Vgl. insoweit das Konzept der Jugendarrestanstalt Rastatt dargestellt von *Höll*, *Forum Strafvollzug* 2011, S. 86.

⁵³ Siehe dazu nur *Eisenberg*, JGG, 15. Aufl. 2012, § 5 Rn. 16.

⁵⁴ *Eisenberg*, JGG, 15. Aufl. 2012, § 16 Rn. 4.

Entwurfs um eine Regelung zu empfehlen, in der der baldige Vollzugsbeginn festgeschrieben wird. Inhaltlich entspräche die Regelung § 4 JAVollzO. Die Terminologie der „nachdrücklichen Vollstreckung“ sollte, um dem Missverständnis eines repressiven Wesensgehalts entgegenzuwirken, dabei entfallen. Nicht empfehlenswert ist es, ein *erstes Arrestgespräch* vor Vollzugsantritt vorzusehen. Das würde die Sanktion über ihren im Jugendgerichtsgesetz gesetzlich abgesteckten Rahmen hinaus erweitern und wäre damit nicht nur unpraktikabel, sondern auch *gesetzeswidrig*.

16. *Beurteilen Sie die Formulierung in § 30 des Gesetzentwurfs „Vollzugsbedienstete mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ als tragfähig und ausreichend bestimmt und wie bewerten Sie diese im Vergleich zur Formulierung in § 119 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW „Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. Gezielte Fortbildung sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.“?*

Um eine qualitative pädagogische Arbeit im Arrestvollzug zu gewährleisten, sollte die Regelung zur Qualifikation der Bediensteten *zumindest nicht* hinter der des *Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW zurückbleiben*. Vor allem sollte sichergestellt sein, dass nicht schlicht das Personal aus dem Allgemeinen Strafvollzug eingesetzt wird. Hinsichtlich der Anzahl von Bediensteten sowie von sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräften sollte ein Mindestschlüssel vorgesehen werden (siehe oben 14.).

17. *Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Gewährleistung des Opferschutzes?*

Um den Rechten der Geschädigten und der Ausrichtung des Arrestvollzugs auch auf die Förderung von Opferempathie (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs) Rechnung zu tragen, wäre es denkbar, in § 6 des Entwurfs (Beschäftigung) die *Unterstützung Hilfsbedürftiger oder Geschädigter* aufzunehmen.⁵⁵ Es bleiben aber Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit solcher Maßnahmen im Arrestvollzug. Im Übrigen ist eine gelingende individualpräventiv ausgerichtete Förderung und Unterstützung des Jugendlichen oder Heranwachsenden die beste Form des „Opferschutzes“. Weiterer Berücksichtigung der Rechte des Verletzten bedarf es im Arrestvollzug nicht.

⁵⁵ *Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen, Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, S. 42.*

Ein kurzes Fazit

Vor dem Hintergrund der unbefriedigenden bundesgesetzlichen Regelungen über den Jugendarrest kann der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrests in Nordrhein-Westfalen im Großen und Ganzen überzeugen. Ich warne allerdings vor überzogenen Erwartungen und bezweifle, dass die vorgesehene Aufstockung von Ressourcen ausreicht, um die hochgesteckten Ziele zu erreichen.

Nachbesserungsbedarf sehe ich vor allem bei folgenden Punkten: *Ziele, Aufgaben und Grundsätze* des Arrestvollzugs sollten nüchterner und stringenter formuliert werden. Die *Mittelzuweisung* sollte – vor allem hinsichtlich des Personalbedarfs – angesichts der ambitionierten pädagogischen Zielsetzungen überdacht werden. Die *spezifischen Arrestarten* sollten im Entwurf besser berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den *Freizeitarrrest* sollte zumindest der Tagesablauf bei gleichbleibender Personalausstattung auch am Wochenende aufrechterhalten werden. Bezüglich des sog. *Warnschussarrests* sollte die besondere Beteiligung der Bewährungshilfe gesetzlich fixiert werden. Schließlich muss die *Einzelunterbringung* während der Ruhezeit sichergestellt werden.